

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 33/20

Bozen, den 15.06.2020

Steuerguthaben für Werbung 2020

Mit den Verordnungen „Cura Italia“ und „Rilancio“ wurden die Berechnungsmethode und der Fördersatz für das Steuerguthaben für Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen und Radio nach Gesetz 50/2017 für das Jahr 2020 neu festgelegt.

Nur für das Jahr 2020 sind aufgrund der wirtschaftlichen Krisensituation **die gesamten Werbeausgaben** für Zeitungen und Zeitschriften sowie für Fernsehen und Radio zu berücksichtigen. Die Begünstigung kann also auch beantragt werden falls:

- Die Werbeausgaben des Jahres 2020 niedriger sind als jene des Jahres 2019;
- im Jahr 2019 keine Werbeausgaben getätigt wurden;
- die Tätigkeit erst im Jahr 2020 aufgenommen wurde.

Das Steuerguthaben beträgt 50% aller förderbaren Werbeaufwendungen des Jahres 2020.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Förderbare Aufwendungen	Zeitraum	Fördersatz ¹
Werbung in Zeitungen u. Zeitschriften (Print- und Online-Medien) Fernsehwerbung u. Radiowerbung (lokal)	01.01.2020 bis 31.12.2020	50% der angefallenen Kosten

Bisher wurde die Förderung lediglich für die Mehraufwendungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum gewährt, und nur unter der Voraussetzung, dass die Werbeaufwendungen die Aufwendungen des Vorjahreszeitraums um mindestens 1% überschritten haben.

Auf diese Ausgabensteigerungen wurde dann ein Steuerguthaben in Höhe von 75% berechnet.²

¹ Falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird die Förderung anteilmäßig auf alle Antragsteller aufgeteilt, der Fördersatz wird in diesem Fall entsprechend reduziert.

² Siehe unser Rundschreiben Nr. 10/18

Die weiteren Bestimmungen und Voraussetzungen bleiben hingegen unverändert.

Es werden nur Kosten für Werbung in nationalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften (Im Print- und Online-Format) sowie Fernseh- und Radiowerbung für lokale Sendeanstalten gefördert.

Die Medien- und Verlagshäuser müssen im Register der Kommunikationsdienstleister bzw. beim zuständigen Gericht eingetragen sein.

Andere Arten von Werbespesen, sowohl online (z.B. Werbung in sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, Urlaubsportalen, etc.) als auch im Print-Format (z.B. Plakate, Broschüren, Flyer, etc.), und Werbung in ausländischen Medien sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch die Nebenspesen (Druckkosten, Vermittlergebühren, Beratungen, usw.) sind von der Förderung ausgenommen.

Für das Ansuchen müssen zwei Erklärungen telematisch versendet werden:

- Vormerkungsantrag für das Steuerguthaben für die bereits verrechneten oder geplanten Aufwendungen des Jahres 2020:
 - **zwischen 01.09. und 30.09.2020 zu versenden**³
- Ersatzerklärung der angefallenen Kosten des Jahres 2020:
 - **zwischen 01.01. und 31.01.2021 zu versenden**

Für das Steuerguthaben sind auf gesamtstaatlicher Ebene Geldmittel von 60 Millionen Euro für das Jahr 2020 vorgesehen. Davon entfallen 40 Millionen auf die Werbeinvestitionen in Zeitungen u. Zeitschriften und 20 Millionen auf Werbung in Fernsehen und Radio.

Falls die Anträge die zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen, werden die Beiträge auf alle berechtigten Antragsteller im Verhältnis aufgeteilt (kein „click-day“ Verfahren).

Das Steuerguthaben kann, in Bezug auf dieselben Ausgabenposten, mit anderen steuerlichen Begünstigungen nicht kumuliert werden und unterliegt der „De-Minimis“ Regelung.⁴

Das Guthaben wird mittels Formular F24 verrechnet und ist in Bezug auf die Einkommensteuer und die IRAP steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth



³ Vormerkungsanträge, die aufgrund der bisherigen Regelung bereits zwischen 01.03. und 31.03.2020 versendet wurden, bleiben gültig.

⁴ Nach EU Verordnung 1407/2013 darf ein Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt maximal 200.000 Euro an öffentlichen Beihilfen (De-minimis Beihilfen) erhalten.